

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	5.41.00 Nr. 5
Präsident 16.10.1989	5. Forschung 41.00 Auslandsbeziehungen - Partnerschaftsabkommen V.I. Ul'janov-Lenin-Universität Kasan/Russland		

	<i>Präsident</i>
<i>Partnerschaftsabkommen</i>	16.10.1989

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN

über die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen V. I. Ul'janov-Lenin-Universität Kasan und der Justus-Liebig-Universität Gießen

In Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 19. Mai 1973 und dem Abkommen über die Erweiterung in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 13. Juni 1989 und in der tiefen Überzeugung, daß eine Zusammenarbeit zwischen dem wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrpersonal und den Studierenden der Universitäten im Bereich von Wissenschaft und Bildung die Bereicherung der nationalen Kulturen, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Festigung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland fördert, sind die Universitäten Kasan und Gießen übereingekommen, im Bereich der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-methodischen Tätigkeit zusammenzuarbeiten und haben folgendes vereinbart.

Artikel 1

Beide Universitäten streben in den Wissenschafts- und Lehrbereichen Chemie, Biologie und Sprachwissenschaften eine Zusammenarbeit an. Sie streben an, diese um andere Fachgebiete zu erweitern.

- 1.1. gemeinsame Forschungsarbeiten;
- 1.2. einen Austausch von wissenschaftlichem Forschungs- und Lehrpersonal.
- 1.3.1. Beide Universitäten tauschen durch ihre Bibliotheken wissenschaftliche Fachliteratur aus; insbesondere gilt dies für Monographien, periodisch-wissenschaftliche und wissenschaftlich-informativische Zeitschriften, soweit sie von den Universitäten herausgegeben bzw. verlegt werden.

Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit auf den in Art. 1 bzw. den in den Arbeitsplänen genannten Fachgebieten erfolgt durch

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 2
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- 1.3.2. Die kooperierenden Institute tauschen ihre Lehr- und Forschungspläne, soweit vorhanden, aus.
- 1.3.3. Die kooperierenden wissenschaftlichen Institute bzw. die kooperierenden Seiten informieren sich über von ihnen organisierte bzw. an ihrer Universität stattfindende Konferenzen, Symposien und Veranstaltungen, an denen beide Seiten interessiert sein könnten.
- 1.4. Beide Universitäten werden sich bemühen, Studierende in das Kooperationsprogramm einzubeziehen.
2. Die beiden Universitäten verpflichten sich, die Austauschteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Arbeitsprogramme zu unterstützen.

Artikel 3

1. Beide Universitäten bemühen sich, die Finanzmittel für die in diesem Partnerschaftsabkommen vorgesehene Zusammenarbeit zu erhalten. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sollen aus den bewilligten Mitteln folgende Leistungen gesichert werden:
 - 1.1. Die entsendende Universität trägt die Reisekosten für die Hin- und Rückreise von und bis zum Ankunftsflughafen im Partnerland (Kasan bzw. Frankfurt am Main).

- 1.2. Die gastgebende Universität trägt die Reisekosten für die Fahrt vom Ankunftsflughafen im Partnerland (Kasan bzw. Frankfurt a.M.) bis zur Partneruniversität und zurück sowie die Aufenthaltskosten ihrer Gäste entsprechend deren Status. Nähere Bestimmungen über die Aufenthaltskosten sowie die ärztliche Betreuung werden im Zusatzabkommen festgelegt.
- 1.3. Die beiden Universitäten bemühen sich im Rahmen des Austauschs jährlich für eine Gesamtdauer von zunächst 7 Personenmonate wissenschaftliches Personal zu entsenden; hierfür sollen nicht mehr als jeweils vier Personen berücksichtigt werden.
2. Beide Universitäten verpflichten sich, ihre eigenen und Mitglieder der Partneruniversität auch bei gegenseitigem Einladungen und Austauschvorhaben zu unterstützen, die nicht in Rahmen dieses Abkommens organisiert und finanziert werden.

Artikel 4

Zur Koordination der Vorhaben und Zielsetzungen benennt jede Universität einen Beauftragten. Der Beauftragte sorgt für die Erstellung und Fortschreibung der Arbeitspläne. Er steht darüberhinaus als Ansprechpartner den Interessenten beider Seiten zur Verfügung und ist über alle zwischenuniversitären Kontakte zu unterrichten.

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 3
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

Artikel 5

1. Beide Universitäten werden alle konkreten Fragen in Übereinstimmung mit den Artikeln dieses Abkommens durch direkte beiderseitige Kontakte entscheiden.
2. Näheres über die praktische Zusammenarbeit der beiden Universitäten sowie über Fragen der Finanzierung wird in einem besonderen Zusatzabkommen festgelegt.

Artikel 6

1. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren. Es verlängert sich durch stillschweigende Übereinkunft um jeweils drei Jahre, wenn es nicht bis spätestens sechs Monate vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Sollte die Vereinbarung teilweise

oder ganz zum Stillstand gelangen, werden sich beide Universitäten bemühen, den Austauschteilnehmern den Abschluß der bereits begonnenen Forschungsprogramme und Studienaufenthalte zu ermöglichen.

2. Änderungen des Abkommens bedürfen der Schriftform.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen ist in russischer und deutscher Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut beider Fassungen gleichermaßen verbindlich ist. Das Abkommen tritt nach gegenseitigem Austausch der unterzeichneten Texte und, soweit erforderlich, nach Bestätigung durch die zuständigen übergeordneten Behörden der Universitäten beider Länder in Kraft.

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen

gez. H. Bauer
Prof. Dr. H. Bauer
Präsident

Für die Staatliche
V. I. Ul'janov-Lenin-Universität Kasan

gez. Konovalov
Prof. Dr. A.I. Konovalov
Rektor

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 4
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

Zusatzabkommen

Über die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen V. I. Ul'janov-Lenin-Universität Kasan und der Justus-Liebig-Universität Gießen

Die beiden Universitäten vereinbaren die folgenden Regelungen zur Verwirklichung des „Partnerschaftsabkommens über die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen V. I. Ul'janov-Lenin-Universität Kasan und der Justus-Liebig-Universität Gießen“:

1. Zu Art. 1

- 1.1. Zur Konkretisierung der Zusammenarbeit stellen beide Universitäten in gegenseitigem Einvernehmen Zwei-Jahrespläne (Arbeitspläne) auf, die als Grundlage der in Einzel-Jahresplänen zu beantragenden finanziellen Mittel dienen. Der sich daraus ergebende tatsächliche Umfang der Zusammenarbeit, insbesondere die jeweilige Austauschquote, richtet sich nach den gemäß Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung und Ziffer 4 dieses Zusatzabkommens von den zuständigen Stellen bereitgestellten Mitteln.
- 1.2. Eine Einengung oder Ausweitung der in Art. 1 genannten Bereiche ist durch die gemäß Abs. 1.1 dieses Zusatzabkommens zu erstellenden Arbeitspläne möglich.
- 1.3. Darüber hinaus werden sich beide Hochschulen darum bemühen, Mitgliedern der Partneruniversität eine gewünschte Zusammenarbeit mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht der eigenen Universität angehören, zu vermitteln. Für eine derartige Zusammenarbeit können die Bestimmungen der Vereinbarung sinngemäß Anwendung finden.
- 1.4. Beide Universitäten werden sich bemühen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und gemäß den in beiden Ländern geltenden Bestimmungen einen über die Jahrespläne hinausgehenden Austausch von Wissenschaftlern durchzuführen.

Finanzierung und Modalitäten dieses zusätzlichen Austausches werden im Einzelfall zwischen beiden Universitäten abgestimmt.

2. Zu Art. 2

- 2.1. Zu Art. 2 Abs. 1.1 wird vereinbart, daß
 - die Ergebnisse der gemeinsamen Forschungsvorhaben nach Möglichkeit auf gemeinsam organisierten wissenschaftlichen Tagungen vorgetragen sowie in geeigneter Weise (Fachzeitschriften, Hochschuljahrbüchern und dgl.) gemeinsam veröffentlicht werden sollen. Sie können von beiden Universitäten für die weitere wissenschaftliche Arbeit verwertet werden;

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 5
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- etwaige bei der Durchführung der gemeinsamen Forschungsvorhaben anfallende Patente den beteiligten Forschern gemeinsam gemäß den in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen.
- 2.2. Zu Art. 2 Abs. 1.1 und 2 wird vereinbart, daß die beiden Universitäten die Austauschteilnehmer bei der Durchführung ihrer Programme unterstützen. Die Gastuniversität sorgt für die wissenschaftliche Betreuung, gewährt das Recht auf Bibliotheksbenutzung, ermöglicht die Vervielfältigung notwendiger Materialien im Rahmen der gültigen Regeln der Gastuniversität und gewährleistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Hilfe beim Besuch wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen (Forschungsinstitute, Archive etc.).
- 2.3. In den Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Publikationen gem. Art. 2 Abs. 1.3.1 werden auch nicht vervielfältigte Arbeiten (Forschungsberichte, Dissertationen, Diplom-Staatsexamensarbeiten etc.) einbezogen. Diese Arbeiten können anlässlich der gegenseitigen Besuche mit Zustimmung der Verfasser und der Leiter der zuständigen Forschungseinheiten eingesehen werden.
- 2.4. Beide Universitäten werden die Möglichkeit prüfen, in die Austauschvereinbarungen der Arbeitspläne auch Studierende einzubeziehen. Dabei sollen sich die Hochschulen vornehmlich bereits existierender internationaler studentischer Vereinigungen, wie z. B. AIESEC, bedienen.
- 2.5. Zu Art. 2 Abs. 1.2 wird vereinbart, daß der Austausch von Lehrkräften zur Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen in den Arbeitsplänen gemäß Ziff. 1.1 präzisiert wird. Umfang und Themen der geplanten Lehrveranstaltungen sind festzulegen.

3. Zu Art. 2 Abs. 1.2

Es wird folgendes vereinbart:

- 3.1. Vorschläge über auszutauschende Wissenschaftler und deren Arbeitsprogramm sind in den jährlichen Arbeitsplänen festzuhalten. Die entsendende Universität soll dazu rechtzeitig über den Austauschteilnehmer Angaben zu folgenden Punkten machen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsjahr,
 - b) akademischer Grad und Dienststellung,
 - c) kurzer wissenschaftlicher Werdegang (Jahresabschluß des Hochschulstudiums, Jahr der Verleihung des akademischen Grades und Dienststellung),
 - d) Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten (Erscheinungsjahr und -ort sind anzugeben),
 - e) Abreisetermin und Dauer des Aufenthaltes,

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 6
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- f) Zweck des Aufenthaltes,
- g) gegebenenfalls Thema der angebotenen Lehrveranstaltung,
- h) Programmvorschläge für die wissenschaftliche Arbeit (wissenschaftliche Einrichtungen, deren Besuch gewünscht wird; Aufenthaltsdauer in den einzelnen Einrichtungen; Wissenschaftler, mit denen Begegnungen gewünscht werden etc.),
- i) Fremdsprachenkenntnisse (bei Austauschpartnern, die der jeweiligen Landessprache nicht mächtig sind, sollten ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sein),
- j) weitere nicht mit der wissenschaftlichen Arbeit im Zusammenhang stehende Wünsche.

Die zur Wahrung der Rechtzeitigkeit erforderlichen Fristen vereinbaren die Beauftragten unter sich.

- 3.2. Falls eine der beiden Seiten eine bestimmte Person einzuladen wünscht, wird die entsendende Universität sich bemühen, diesem Wunsch zu entsprechen.
- 3.3. Die gastgebende Universität teilt sobald wie möglich nach Sicherstellung der Finanzierung gemäß Art. 3 Abs. 1 ihre Entscheidung über die Aufnahme der vereinbarten Austauschteilnehmer mit; sie gibt an, in welcher der wissenschaftlichen Einrichtungen diese tätig werden können und unterbreitet gegebenenfalls ihre Vorschläge über eventuell erforderliche Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Dauer, der Gestaltung der Aufenthalte usw.
- 3.4. Nach Erhalt der Einwilligung der gastgebenden Universität teilt die entsendende Universität der anderen Universität den Abreisetermin des Austauschteilnehmers auf schnellstem Wege, mindestens jedoch 14 Tage vor der Abreise, mit.
- 3.5. Die gastgebende Universität wird insbesondere
 - a) das Arbeitsprogramm des Austauschteilnehmers vor dessen Eintreffen möglichst weitgehend vorbereiten,
 - b) den Austauschteilnehmer durch Hochschulmitglieder wissenschaftlich betreuen lassen,
 - c) unverzüglich nach der Ankunft des Austauschteilnehmers mit diesem ein endgültiges Arbeitsprogramm festlegen und
 - d) dem Austauschteilnehmer die Erlaubnis zur Benutzung aller Einrichtungen der Universität, z. B. von Bibliotheken, Lesesälen, Archiven, Katalogen, wissenschaftlichen Einrichtungen, gewähren, so weit dies für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogrammes erforderlich ist.

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 7
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- 3.6. Die gastgebende Universität wird sich dafür einsetzen, daß der Austausch- teilnehmer die Erlaubnis zur Benutzung nicht zur Universität gehörender Ein- richtungen, z. B. Archiven, Museen, Bibliotheken so- wie zur Herstellung von Fotos, Fotokopien und Mikrofilmen erhält, soweit dies für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogrammes erforderlich ist.
- 3.7. Aufenthaltstermine für Austausch Teilnehmer der Partneruniversitäten sollten berücksichtigen, daß die Zeiten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen
- a) an der Universität Kasan im Herbstsemester
vom _____ bis _____, und im Frühjahrssemester
vom _____ bis _____,
- b) an der Universität Gießen im Wintersemester von Mitte Oktober bis Mitte Februar und im Sommersemester von Mitte April bis Mitte Juli liegen.

4. Zu Art. 3

- 4.1. Beide Universitäten werden rechtzeitig bei den zuständigen Stellen Finanzierungsanträge für die in diesem Vertrag vorgesehenen Aktivitäten und Leistungen stellen. Über die Bereitstellung von Mitteln durch die genannten Stellen werden sich die beiden Universitäten rechtzeitig unterrichten. Die Bewilligungen dieser Stellen sind für den Umfang der von den vertragschließenden Universitäten zu erbringenden Aktivitäten mit finanziellen Auswirkungen maßgebend.
- 4.2. Beide Universitäten verpflichten sich, den Austausch Teilnehmern in Abhängigkeit von ihrer wissenschaftlichen Qualifikation vom Tage ihres Aufenthaltes bis zur Abreise im betreffenden Lande an entsprechend den jeweiligen Gepflogenheiten die Aufenthaltskosten (Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld etc.) zu sichern.
- 4.2.1. Die von der Universität Gießen gewährleisteten Beträge richten sich nach den der Justus-Liebig-Universität zur Verfügung gestellten Mitteln und Üblichkeiten. Aus den danach bereitgestellten Mitteln sind alle Kosten, insbesondere für die zu vermittelnde Unterkunft und die obligatorische Krankenversicherung sowie eventuell zusätzlich entstehende Reisekosten durch den Austausch Teilnehmer zu bestreiten. Die Universität Gießen wird die Teilnehmer des Austausches in der Gruppenversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes nach den dort geltenden Bestimmungen gemäß Satz 1 auf deren Kosten versichern.

Präsident 15.10.1989	Partnerschaftsabkommen Universität Kasan/Russland	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 5	S. 8
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

4.2.2. Die Universität Kasan gewährleistet eine kostenlose Unterbringung und die notwendige medizinische Versorgung für die Austauschteilnehmer. Darüber hinaus zahlt sie dem Austauschteilnehmer in Abhängigkeit von seiner wissenschaftlichen Qualifikation vom Tage seiner Ankunft im Lande bis zu seiner Abreise einen angemessenen, steuerfreien monatlichen Unterhalt.

Die Höhe der jeweiligen finanziellen Zuwendungen soll in den Arbeitsplänen festgelegt werden.

5. Zu Art. 4 und Art. 6

Die Repräsentanten beider Universitäten treffen sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal während der Laufzeit eines Arbeitsplanes abwechselnd in Kasan und Gießen, um über die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit sowie den Inhalt des folgenden Arbeitsplanes zu beraten.

Diese Treffen sind in die jeweiligen Arbeitspläne aufzunehmen. Ihre Finanzierung erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 1.1 und 1.2 des Partnerschaftsabkommens bzw. Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Zusatzabkommens.

6. Das vorliegende Zusatzabkommen ist in russischer und deutscher Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut beider Fassungen gleichermaßen verbindlich ist. Es tritt nach Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens und nach gegenseitigem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen

gez. H. Bauer
Prof. Dr. H. Bauer
Präsident

Für die Staatliche
V. I. Ul'janov-Lenin- Universität Kasan

gez. Konovalov
Prof. Dr. A.I. Konovalov
Rektor